

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 1. November 1999
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Adler, Brigitte (SPD)	30, 31	Grund, Manfred (CDU/CSU)	4, 5
Büttner, Hartmut (Schönebeck) (CDU/CSU)	6, 7, 8	Dr. Krogmann, Martina (CDU/CSU)	17
Burgbacher, Ernst (F.D.P.)	32, 33	Dr. Luther, Michael (CDU/CSU)	15, 16
Dörflinger, Thomas (CDU/CSU)	22	Nolting, Günther Friedrich (F.D.P.)	1, 2, 3
Doss, Hansjürgen (CDU/CSU)	11	Ostrowski, Christine (PDS)	14
van Essen, Jörg (F.D.P.)	9, 10	Parr, Detlef (F.D.P.)	23, 24, 25
Faße, Annette (SPD)	39, 40	Seehofer, Horst (CDU/CSU)	26, 27
Fischer, Axel E. (Karlsruhe-Land) (CDU/CSU)	12, 13	Dr. Thomae, Dieter (F.D.P.)	28, 29
Frankenhauser, Herbert (CDU/CSU)	34	Wöhrl, Dagmar (CDU/CSU)	37, 38
Fuchtel, Hans-Joachim (CDU/CSU)	35, 36	Wohlleben, Verena (SPD)	18, 19, 20, 21

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung	
Nolting, Günther Friedrich (F.D.P.)		Dr. Luther, Michael (CDU/CSU)	
Beteiligung von Leopard-2-Panzern an einer Vergleichserprobung von Kampfpanzern in der Türkei	1	Durchschnittliches monatliches Alterseinkommen in den alten und neuen Bundesländern in den letzten fünf Jahren (einschließlich Betriebsrenten und berufsständische Versorgung)	13
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern		Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Grund, Manfred (CDU/CSU)		Dr. Krogmann, Martina (CDU/CSU)	
Kosten einer vollständigen Angleichung von Besoldung und Gehältern zwischen Ost und West für Bund, Länder und Gemeinden	1	Erhöhung der Besoldung für Dienst zu ungünstigen Zeiten bei der Bundeswehr	15
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz		Wohlleben, Verena (SPD)	
Büttner, Hartmut (Schönebeck) (CDU/CSU)		Einführung der Standardsoftware SAP R/3 bei der Bundeswehr; Risiken, Kosten, Alternativen	15
Ausgleich der sozialen Defizite für Verfolgte kommunistischer Gewaltherrschaft, z. B. durch Gewährung einer „Ehrenpension“ (1 400 DM/mtl.)	2	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
van Essen, Jörg (F.D.P.)		Dörflinger, Thomas (CDU/CSU)	
Telefonüberwachungen 1998	5	Unterschiedliche Entwicklung der Ansätze bei den Personalausgaben im Bundesamt für den Zivildienst und bei den Zivildienstschulen im Epl. 17 des Bundeshaushalts 2000 im Vergleich zu 1999	18
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Doss, Hansjürgen (CDU/CSU)		Parr, Detlef (F.D.P.)	
Berücksichtigung des minimalen Verkaufsangebots baureifen Landes bei der Verlängerung der Spekulationsfrist für Grundstücksverkäufe	10	Bestand an Krebsregistern nach dem Krebsregistergesetz; Qualitätsmängel bei Mammographien	19
Fischer, Axel E. (CDU/CSU)		Seehofer, Horst (CDU/CSU)	
Staatssekretäre oder Abteilungsleiter von Bundesministerien in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten von privaten Unternehmen .	10	GKV-Leistungen für künstliche Befruchtung bei Unfruchtbarkeit des Mannes	22
Ostrowski, Christine (PDS)			
Gesamtwirtschaftliche Mehrbelastungen durch die Ausnahmeregelungen bei der Ökosteuer	12		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Dr. Thomae, Dieter (F.D.P.) Höhe der Krankenversicherungsbeiträge von Pensionärswitwen 24	Frankenhauser, Herbert (CDU/CSU) Ahndung von Hinweisen auf Klimatisie- rung in Taxis gemäß § 26 der BOKraft als Ordnungswidrigkeit 27
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	Fuchtel, Hans-Joachim (CDU/CSU) Anhebung des zulässigen Gesamtgewichts bei Lkw auf 44 t 28
Adler, Brigitte (SPD) Ersatz der glatten Fahrbahnmarkierungen auf Straßen durch rauhe Markierungen und Ausstattung der Leitplanken mit Plastik bzw. Gummi 25	Wöhrl, Dagmar (CDU/CSU) Förderung des schienengebundenen Nah- verkehrs im Großraum Nürnberg, insbe- sondere der S-Bahn nach Forchheim 29
Burgbacher, Ernst (F.D.P.) Genehmigung der Trasse für die Umfah- rung von Schramberg-Tal im Zuge der B 462 26	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
	Faße, Annette (SPD) Entsorgung bzw. Wiederverwertung von Compact Discs und CD-Roms 30

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

1. Abgeordneter
Günther Friedrich Noltig
(F.D.P.) Treffen Pressemeldungen zu, dass das Auswärtige Amt im Bundessicherheitsrat die deutsche Teilnahme mit dem Leopard 2 an einer Vergleichserprobung von Kampfpanzern in der Türkei ablehnen wird?

Antwort des Staatsministers Dr. Christoph Zöpel vom 28. Oktober 1999

Bundesminister Joseph Fischer hat sich im Anschluss an die Sitzung des Bundessicherheitsrates am 20. Oktober 1999 wie folgt geäußert: „Meine Haltung diesbezüglich war zweifelsfrei und ist zweifelsfrei; ich habe also die Entscheidung nicht weiter zu kommentieren.“

2. Abgeordneter
Günther Friedrich Noltig
(F.D.P.) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass bei einer negativen Entscheidung damit zu rechnen ist, dass es zu einer tiefgreifenden Verstimmung im Verhältnis zu dem verlässlichen Bündnis- und Wirtschaftspartner Türkei kommt?
3. Abgeordneter
Günther Friedrich Noltig
(F.D.P.) Wie gedenkt die Bundesregierung im Falle der Nicht-Teilnahme an der Vergleichserprobung die dann möglicherweise gefährdeten etwa 6 000 Arbeitsplätze in der deutschen wehrtechnischen Industrie abzusichern?

Antwort des Staatsministers Dr. Christoph Zöpel vom 28. Oktober 1999

Diese Fragen stellen sich der Bundesregierung derzeit nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

4. Abgeordneter
Manfred Grund
(CDU/CSU) Wie hoch wären für den Bund die Mehrbelastungen, die sich aus einer vollständigen Angleichung der Besoldung und der Gehälter für die Beamten und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes des Bundes in den neuen Bundesländern an das Besoldungs- und Vergütungsniveau in den alten Bundesländern – getrennt nach Beamten und Arbeitnehmern – ergeben würden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Fritz Rudolf Körper
vom 4. November 1999**

Durch eine Angleichung der Besoldung und der Gehälter in den neuen Bundesländern an das Besoldungs- und Vergütungsniveau in den alten Bundesländern entstünden für den Bund etwa folgende jährliche Mehraufwendungen:

Beamte, Richter und Soldaten:	279 Mio. DM
Arbeitnehmer:	453 Mio. DM
Insgesamt:	732 Mio. DM.

5. Abgeordneter **Manfred Grund** (CDU/CSU) Wie hoch wären nach Kenntnis der Bundesregierung die Kosten einer Ost/West-Tarifangleichung im öffentlichen Dienst für Länder und Gemeinden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Fritz Rudolf Körper
vom 4. November 1999**

In den neuen Ländern und deren Gemeinden entstünden etwa folgende jährliche Mehrkosten:

Beamte und Richter:	1 384 Mio. DM
Arbeitnehmer:	6 923 Mio. DM
Insgesamt:	8 307 Mio. DM.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

6. Abgeordneter **Hartmut Büttner** (Schönebeck) (CDU/CSU) Wie bewertet die Bundesregierung eine Initiative von Verbänden der Verfolgten kommunistischer Gewaltherrschaft nach einer „Ehrenpension“ von 1 400 DM monatlich, und wie viele Kosten würde eine derartige Pension verursachen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Eckhart Pick
vom 27. Oktober 1999**

Die Forderung nach einer „Ehrenpension“ zielt auf eine Verfolgtenrente ab, die von Anfang an als nicht finanzierbar angesehen wurde. Gegenüber der Einführung einer pauschal gewährten Verfolgungs-

rente sieht der jetzt von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR vor, die nur begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel auf die am schwersten Betroffenen, die ehemaligen politischen Häftlinge, zu konzentrieren. Außerdem sollen die nächsten Angehörigen der Todesopfer Leistungen der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge auch dann erhalten können, wenn sie nicht in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Durch die nach dem Gesetzentwurf vorgesehene Erhöhung der Kapitalentschädigung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) entstehen Kosten von rund 380 Mio. DM, wovon der Bund 65 % trägt. Eine Verfolgtenrente in Höhe von 1400 DM monatlich würde weit mehr als eine Milliarde DM pro Jahr kosten. Angesichts der Haushaltslage können Bund und Länder das nicht leisten.

Soweit ein Vergleich zwischen den in den Rehabilitierungsgesetzen vorgesehenen Leistungen für unter dem DDR-Regime Verfolgte einerseits und den sog. Ehrenpensionen (nunmehr: Entschädigungsrenten) nach dem Entschädigungsrentengesetz für Verfolgte des NS-Regimes andererseits gezogen wird, ist auf die Unterschiedlichkeit beider Regelungen hinzuweisen:

Die sog. Ehrenpensionen wurden in der ehemaligen DDR als Pauschalentschädigung für die Verfolgung unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gewährt; ihnen entsprechen in den alten Ländern die Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG). Allerdings unterscheiden sich beide Regelungen im Grundsatz. Während das BEG auf konkrete Schädigungen wichtiger Rechtsgüter (u. a. Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum und Vermögen sowie berufliche Stellung) abstellt, wurden die Bezieher der „Ehrenpensionen“ für alle während der NS-Diktatur erlittenen Verfolgungsschäden ohne konkrete Schadensfeststellung pauschal entschädigt; Entsprechendes gilt für die Entschädigungsrenten.

Die (pauschale) Entschädigungsrente lässt sich mit einzelnen Leistungen der Rehabilitierungsgesetze, so z. B. mit der Kapitalentschädigung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG), nicht vergleichen. Die Kapitalentschädigung wird – abhängig von der Dauer – für Freiheitsentziehung gezahlt und soll nach den Vorstellungen der Bundesregierung einheitlich 600 DM pro Haftmonat betragen. Daneben sieht das StrRehaG weitere Leistungen vor – so u. a. laufende Versorgungsleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Beschädigtenrente, Berufsschadensausgleich, Krankenversorgung). Zu erwähnen sind nicht zuletzt die Unterstützungsleistungen für ehemalige politische Häftlinge in schwieriger wirtschaftlicher Situation, die erheblich verbessert worden sind. Hinzu kommen die weiteren Regelungen hinsichtlich des mit der Haft verbundenen Eingriffs in den Beruf oder die Berufsausbildung (berufliche Rehabilitation).

- | | |
|---|--|
| 7. Abgeordneter
Hartmut
Büttner
(Schönebeck)
(CDU/CSU) | Wie beurteilt die Bundesregierung die Meinung der Opferverbände, dass der „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehema- |
|---|--|

ligen DDR“ einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringt und die sozialen Defizite aus Verfolgungszeiten gegenüber einstmaligen Herrschenden und Privilegierten und den früheren Opfern nicht behebt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Eckhart Pick

vom 27. Oktober 1999

Die dargelegten Auffassungen werden von der Bundesregierung nicht geteilt. Was den angeblich zu hohen Verwaltungsaufwand anbelangt, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass mit der Materie vertraute Behörden sowie die kompetente Stiftung für ehemalige politische Häftlinge tätig werden sollen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Nachzahlungsregelung ist so ausgestaltet, dass der Verwaltungsaufwand so gering wie möglich gehalten wird.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass die außerhalb des Gesetzgebungsvorhabens ergriffene Initiative der Bundesregierung zur Lösung der Probleme bei der Anerkennung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden – Appell an die Länder, eine erneute Überprüfung aller seit 1991 abgelehnten Fälle vorzunehmen – bei den Ländern Zustimmung gefunden hat.

Was die – auch schon früher erhobene – Kritik der Opferverbände an den Rehabilitierungsgesetzen anbelangt, hat die neue Bundesregierung zugesagt, gravierende Mängel und Härten des bestehenden Rechts zu beseitigen. Im Dialog mit den Spitzenverbänden der in der SBZ/DDR politisch Verfolgten hat die Bundesregierung nach einem Weg gesucht, auf dem einerseits den finanziellen Möglichkeiten des Bundes und der Länder Rechnung getragen und andererseits berechtigten Erwartungen der Opfer politischer Verfolgung entsprochen werden kann. Der Gesetzgeber stand allerdings von Anfang an vor der Situation, dass es unmöglich ist, 40 Jahre DDR im Sinne eines vollen Ausgleichs politischer Benachteiligungen aufzuarbeiten. Der finanzielle Spielraum ist seit der 12. Legislaturperiode nicht weiter, sondern noch enger geworden. Die nur begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel müssen auf die am schwersten Betroffenen konzentriert werden. Insoweit verweise ich auf meine Antwort zu Frage 6.

8. Abgeordneter
Hartmut Büttner (Schönebeck)
(CDU/CSU)
- Haben sich nach Auffassung der Bundesregierung diese Defizite nach dem Renten Anpassungsurteil des Bundesgerichtshofes noch vergrößert, und ist jetzt nicht ein noch größerer Handlungsbedarf gegeben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Eckhart Pick
vom 27. Oktober 1999**

Ich gehe davon aus, dass sich Ihre Frage auf die Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 bezieht. Dazu ist Folgendes zu sagen:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit den genannten Urteilen über mehrere Normenkontrollverfahren und Verfassungsbeschwerden entschieden, die Regelungen zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus den zahlreichen Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR zum Gegenstand hatten.

Zwischen den Regelungen des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) einerseits und denen des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG) andererseits besteht kein sachlicher Zusammenhang. Während das BerRehaG vor allem darauf gerichtet ist, Nachteile aus politisch motivierten Brüchen im Versicherungsleben der durch das SED-Regime Verfolgten auszugleichen, ist es Ziel des AAÜG, Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen unter Anpassung an bestimmte Rahmenbedingungen in die gesetzliche Rentenversicherung zu überführen. Der rentenrechtliche Nachteilsausgleich für Zeiten politischer Verfolgung ist wegen der fiktiven Versicherungsverläufe nur pauschal möglich, während hinter den zu überführenden Ansprüchen und Anwartschaften aus den Versorgungssystemen konkrete Berufsgänge stehen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Urteilen deutlich gemacht, dass die teilweise drastischen Entgeltbegrenzungen des AAÜG in dieser Form kein rentenrechtlich taugliches Element zur Vergangenheitsbewältigung sind. Die Bundesregierung wird die Urteile des Bundesverfassungsgerichts zum Anlass nehmen, den Komplex der Überleitung von Sonder- und Zusatzversorgungssystemen unter Zugrundelegung der Wertung des Bundesverfassungsgerichts zu prüfen. Dabei sind allerdings nicht nur die Interessen dieses Personenkreises zu berücksichtigen, sondern auch diejenigen der großen Mehrheit der Menschen in den neuen Bundesländern, die zu Zeiten der DDR nicht in den Genuss von Sonder- und Zusatzversorgungssystemen kamen, und insbesondere der Menschen, die aus politischen Gründen Nachteile erlitten haben.

9. Abgeordneter **Jörg van Essen** (F.D.P.) Liegen der Bundesregierung inzwischen vollständige Erkenntnisse darüber vor, wie viele Telefonüberwachungen im Jahre 1998 einschließlich des Bereichs der Mobilfunkdienste durchgeführt wurden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Eckhart Pick
vom 25. Oktober 1999**

Der Bundesregierung liegen die von den Landesjustizverwaltungen und vom Generalbundesanwalt gemäß der seit dem 1. Januar 1996

durchgeführten kalenderjährlichen bundeseinheitlichen Erhebungen zur Überwachung der Telekommunikation nach § 100a StPO ermittelten Zahlen vor.

Nach diesen Statistiken sind in den Bundesländern und im Geschäftsbereich des Generalbundesanwalts im Jahre 1998 in 2 705 Verfahren Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen gemäß den §§ 100a, 100b StPO angeordnet worden.

In den von den Landesjustizverwaltungen und vom Generalbundesanwalt erstellten Statistiken wird auch die Anzahl der Betroffenen im Sinne des § 100a Satz 2 StPO (Beschuldigte, Nachrichtenmittler, Inhaber der vom Beschuldigten genutzten Anschlüsse) erfasst, gegen die sich Überwachungsanordnungen richteten. Diese Zahl betrug im Jahr 1998 5 764.

Nach den der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post von den gemäß § 88 Abs. 5 des Telekommunikationsgesetzes verpflichteten Unternehmen übermittelten Angaben sind den Unternehmen im Jahre 1998 insgesamt 8 446 richterliche und 1 356 staatsanwaltschaftliche Eilanordnungen vorgelegt worden.

Hinsichtlich der letztgenannten Zahlen ist anzumerken, dass diese mit den von den Landesjustizverwaltungen und dem Generalbundesanwalt erhobenen Zahlen nicht vergleichbar sind, da unterschiedliche Erfassungskriterien zugrunde liegen. Innerhalb der von den Justizstatistiken erfassten Verfahren können unter Umständen mehrere Anordnungen ergeben, die von den Netzbetreibern gesondert erfasst werden. Auch führt die Tatsache, dass von Überwachungsanordnungen Betroffene zunehmend Anschlüsse bei unterschiedlichen Anbietern innehaben, zwangsläufig zu einem Anstieg der von diesen registrierten Anordnungen.

10. Abgeordneter **Jörg van Essen** (F.D.P.) Aufgrund welcher einzelnen Katalogtat des § 100a der Strafprozeßordnung wurden die Überwachungen angeordnet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Eckhart Pick
vom 25. Oktober 1999**

Ausweislich der Statistiken der Bundesländer und des Generalbundesanwalts ergingen die Anordnungen wegen folgender Katalogstraftaten (Mehrfachnennung einzelner Verfahren möglich):

- In 13 Fällen wegen Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des Rechtsstaats oder des Landesverrats und Gefährdung der äußeren Sicherheit (§ 100a Satz 1 Nr. 1a StPO),
- in 4 Fällen wegen Straftaten gegen die Landesverteidigung (§ 100a Satz 1 Nr. 1b StPO),

- in 82 Fällen wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§ 100a Satz 1 Nr. 1c StPO),
- in 58 Fällen wegen Geld- oder Wertpapierfälschung (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO),
- in 49 Fällen wegen schweren Menschenhandels (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO),
- in 214 Fällen wegen Mord, Totschlag, Völkermord (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO),
- in 25 Fällen wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO),
- in 99 Fällen wegen Bandendiebstahls, schweren Bandendiebstahls (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO),
- in 237 Fällen wegen Raub oder räuberischer Erpressung (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO); Anmerkung: In Baden-Württemberg werden hierzu auch die Fälle der Erpressung gezählt;
- in 72 Fällen wegen Erpressung (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO),
- in 159 Fällen wegen gewerbsmäßiger Hehlerei, Bandenhehlerei, gewerbsmäßiger Bandenhehlerei (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO),
- in 23 Fällen wegen Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO),
- in 62 Fällen wegen gemeingefährlicher Straftaten (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO),
- in 96 Fällen wegen Straftaten nach dem Waffengesetz, dem Außenwirtschaftsgesetz sowie dem Kriegswaffenkontrollgesetz (§ 100a Satz 1 Nr. 3 StPO),
- in 1 585 Fällen wegen Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (§ 100a Satz 1 Nr. 4 StPO),
- in 146 Fällen wegen Straftaten nach dem Ausländer- sowie dem Asylverfahrensgesetz (§ 100a Satz 1 Nr. 5 StPO).

Aus der folgenden tabellarischen Übersicht sind die in den einzelnen Bundesländern und im Bereich des Generalbundesanwalts erhobenen Daten zu Verfahren und Katalogtaten ersichtlich.

Übersicht Telekommunikationsüberwachung für 1998

Berichtsjahr 1998	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	Generalbundesanwalt	insg.
Anzahl der Verfahren, in denen im Berichtsjahr Maßnahmen nach den §§ 100a, 100b StPO angeordnet wurden	438	421	128	46	15	159	329	90	240	319	118	60	95	80	86	49	32	2 705
Anzahl der Betroffenen i. S. d. § 100a Satz 2 StPO	926	726	259	130	66	376	777	145	458	829	195	88	235	154	148	100	152	5 764
Zuordnung des Verfahrens nach dem Katalog des § 100a Satz 1 StPO (Mehrfachnennung einzelner Verfahren möglich)																		
1. Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des Rechtsstaats oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§ 100a Satz 1 Nr. 1a StPO)	2	2	0	0	0	1	1	2	2	1	0	0	0	1	0	0	1	13
2. Straftaten gegen die Landesverteidigung (§ 100a Satz 1 Nr. 1b StPO)	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	4
3. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§ 100a Satz 1 Nr. 1c StPO)	5	8	5	5	1	7	5	0	2	4	1	0	2	3	5	0	29	82
4. Anstiftung oder Beihilfe zur Fahnenflucht oder Anstiftung zum Ungehorsam (§ 100a Satz 1 Nr. 1d StPO)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5. Straftaten gegen Natotruppen (§ 100a Satz 1 Nr. 1e StPO)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6. Geld- oder Wertpapierfälschung (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)	6	7	6	0	0	4	11	0	3	13	4	0	0	2	0	2	0	58
7. Schwerer Menschenhandel (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)	6	1	3	3	0	2	7	4	9	7	1	0	1	4	1	0	0	49

Berichtsjahr 1998	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	Generalbundesanwalt	insg.
8. Mord, Totschlag, Völkermord (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)	29	26	15	4	0	14	32	5	15	24	10	2	19	2	12	4	1	214
9. Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)	5	4	1	1	0	2	1	1	2	5	1	0	0	0	1	0	1	25
10. Bandendiebstahl, schwerer Bandendiebstahl (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)	13	20	7	3	0	3	10	3	13	15	5	1	0	1	2	3	0	99
11. Raub oder räuberische Erpressung (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)	72*)	42	12	9	2	13	24	7	6	11	8	7	15	2	2	5	0	237
12. Erpressung (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)	0	20	4	5	0	2	12	0	9	11	2	2	2	0	2	1	0	72
13. gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei, gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)	10	41	15	5	0	18	28	8	9	13	7	1	2	4	8	0	0	159
13a. Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)	2	3	1	1	0	2	13	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	23
14. gemeingefährliche Straftaten (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)	6	15	1	1	0	2	2	2	17	3	1	0	3	1	6	2	0	62
15. Straftaten nach dem Waffengesetz, dem Außenwirtschaftsgesetz sowie dem Kriegswaffenkontrollgesetz (§ 100a Satz 1 Nr. 3 StPO)	15	13	10	5	0	6	7	1	6	22	4	0	2	5	0	0	0	96
16. Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (§ 100a Satz 1 Nr. 4 StPO)	279	212	38	12	13	80	194	57	155	224	82	42	63	41	30	0	0	1 585
17. Straftaten nach dem Ausländer- sowie dem Asylverfahrensgesetz (§ 100a Satz 1 Nr. 5 StPO)	19	22	10	5	1	9	15	1	6	16	0	6	25	2	8	1	0	146

*) in Baden-Württemberg werden hierzu auch die Fälle der Erpressung gezählt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

11. Abgeordneter
Hansjürgen Doss
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung bei der Verlängerung der Spekulationsfrist für Grundstücksverkäufe von zwei auf zehn Jahre berücksichtigt und billigend in Kauf genommen, dass baureifes Land jetzt vielfach nicht verkauft und damit über Jahre nicht zur Bebauung zur Verfügung gestellt wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 9. September 1999**

Die Verlängerung der Veräußerungsfrist in § 23 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG dient der Angleichung der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen im betrieblichen und im privaten Bereich. Dies entspricht dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und damit auch dem Gebot der Steuergerechtigkeit. Gerade aus diesem Grund hatte auch die vorige Bundesregierung im Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1999 die Verlängerung der Veräußerungsfrist bei privaten Grundstücksgeschäften von zwei auf zehn Jahre vorgeschlagen.

Der Bundesregierung war bei der Verlängerung der Veräußerungsfrist in § 23 EStG bewusst, dass dies den einen oder anderen Bürger dazu veranlassen konnte, die Veräußerung seines Grundstücks hinauszuschieben. Im Hinblick auf die Verbesserung der Steuergerechtigkeit hielt sie das aber für hinnehmbar. Inzwischen haben die ersten Erfahrungen mit dem Steuerentlastungsgesetz gezeigt, dass die Verlängerung der Frist die Bürger keineswegs hindert, günstige Kaufangebote anzunehmen; der Ablauf der Frist wird vor allem dann abgewartet, wenn diese im Einzelfall ohnehin schon bald verstrichen ist. Insgesamt dürfte also die Wirkung der Verlängerung der Frist bei privaten Grundstücksveräußerungen nicht so schwerwiegend sein, wie Sie es in Ihrer Frage unterstellen.

12. Abgeordneter
Axel E. Fischer
(Karlsruhe-Land)
(CDU/CSU)
- Gibt es Staatssekretäre oder Abteilungsleiter in Bundesministerien, die in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten von privaten Unternehmen sind, und wenn ja, um welche Personen und Unternehmen handelt es sich im Einzelnen?
13. Abgeordneter
Axel E. Fischer
(Karlsruhe-Land)
(CDU/CSU)
- Sitzen gegebenenfalls diese Personen auf Vorschlag der Bundesregierung in den jeweiligen Gremien, oder falls nein, auf wessen Vorschlag?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller
vom 28. Oktober 1999**

Folgende Staatssekretäre und Abteilungsleiter in Bundesministerien sind Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsrates in einem privaten Unternehmen, wobei die Mandate – soweit nicht anders angegeben – auf Vorschlag oder Wunsch des Dienstherrn ausgeübt werden:

1. Parlamentarische und beamtete Staatssekretäre (in der amtlichen Reihenfolge der Bundesministerien)

- Staatsminister Dr. Ludger Volmer (Auswärtiges Amt): Kuratoriumsmitglied bei der Stiftung Entwicklung und Frieden auf Vorschlag der Stiftung
- PSt Dr. Gerald Talheim (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten): Mitglied des Aufsichtsrates bei der Orga Invent GmbH
- St. Dr. Werner Tegtmeier (Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung): Mitglied im Aufsichtsrat und Beirat der Ruhrkohle AG auf Vorschlag der Arbeitnehmerseite
- PSt Wolf-Michael Catenhusen (Bundesministerium für Bildung und Forschung): Mitglied im Stiftungsrat der Stiftung Caesar, Bonn
- St. Dr. Uwe Thomas (Bundesministerium für Bildung und Forschung): Mitglied des Senats des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e.V., Köln

2. Abteilungsleiter (in der amtlichen Reihenfolge der Bundesministerien)

- Ministerialdirektor Henke (Bundesministerium der Finanzen, Leiter der Abteilung VII): Mitglied im Aufsichtsrat der IKB Deutsche Industriebank AG
- Ministerialdirigent Dr. Nawrath (Bundesministerium der Finanzen, Leiter der Abteilung IX): Mitglied im Aufsichtsrat der Hermes-Kreditversicherungs-AG
- Ministerialdirektor Dirk Kühnau (Bundesministerium der Finanzen, Leiter der Abteilung VI): Mitglied im Aufsichtsrat der Kali und Salz GmbH
- Ministerialdirigent Dr. Böge (Bundesministerium für Wirtschaft, Leiter der Abteilung I): Mitglied im Aufsichtsrat der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbauverwertungsgesellschaft mbH
- Ministerialdirektor Dr. Ollig (Bundesministerium für Wirtschaft, Leiter der Abteilung IV): Mitglied des Aufsichtsrates der Gröditzter Stahlwerke AG
- Ministerialdirektor von Dewitz (Bundesministerium für Wirtschaft, Leiter der Abteilung V): Mitglied des Aufsichtsrates der Hermes-Kreditversicherungs-AG

- Ministerialdirektor Dr. Wirth (Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Leiter der Zentralabteilung): Mitglied im Aufsichtsrat der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbauverwaltungsgesellschaft mbH auf Vorschlag der Arbeitnehmerseite
- Ministerialdirektor Luithlen (Bundesministerium für Gesundheit): (ehrenamtlicher) Aufsichtsratsvorsitzender des Evangelischen Waldkrankenhauses eGmbH in Bonn (gemeinnütziges Unternehmen) auf Wunsch des Krankenhauses
- Dr. Froböse (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Leiter der Abteilung Luft- und Raumfahrt, Schifffahrt): Mitglied im Aufsichtsrat Germanischer Lloyd AG auf Vorschlag des Aufsichtsrates und des Vorstandes der Germanischen Lloyd AG
- Prof. Dr. Krautzberger (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Leiter der Abteilung Bauwesen und Städtebau): Mitglied im Aufsichtsrat der Deutschen Bau- und Grundstücks AG auf Vorschlag der Deutschen Pfandbrief-Anstalt
- Ministerialdirektor Dr. Ruchay (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Leiter der Abteilung WE): Mitglied des Aufsichtsrates der Deutschen Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe (DBE)
- Ministerialdirektor Dr. Baumgarten (Bundesministerium für Bildung und Forschung): Mitglied des Senatsausschusses des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e.V.
- Ministerialdirektor Dr. Dudenhausen (Bundesministerium für Bildung und Forschung): Mitglied des Senats der Fraunhofer Gesellschaft und des Senats der Max Planck Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften
- Ministerialdirektor Dr. Lübbert (Bundesministerium für Bildung und Forschung): Mitglied des Kuratoriums des Max Planck Instituts für Plasmaphysik.

Die sonstigen Mandate von Angehörigen der Bundesministerien in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten von Bundesunternehmen und anderen Institutionen, auf die der Bund Einfluss hat, werden jährlich im Beteiligungsbericht der Bundesregierung veröffentlicht.

14. Abgeordnete
**Christine
Ostrowski**
(PDS)

Wie erklärt die Bundesregierung die Tatsache, dass die Sozialabgabenquote einerseits durch eine Reduzierung des Rentenversicherungsbeitrages gesenkt werden soll, was über die Mehreinnahmen aus der Ökosteuer finanziert werden soll; andererseits aber durch die Ausnahmeregelungen bei der Ökosteuer gesamtwirtschaftliche Mehrbelastungen entstehen (siehe Erhöhungen des Subventionsvolumens von 41,3 Mrd. DM auf 45,2 Mrd. DM für das Jahr 2000 lt. 17. Subventionsbericht durch Ausnah-

meregelungen zur ökologischen Steuerreform in Höhe von 4,9 Mrd. DM), die letztendlich wieder der Steuerzahler zu tragen hat?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 29. Oktober 1999**

Das Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform enthält aus ökonomischen und sozialen Gründen Begünstigungstatbestände, die Steuersubventionen im Sinne des 17. Subventionsberichts der Bundesregierung darstellen. Die als Subvention ausgewiesenen geschätzten Steuermindereinnahmen in Höhe von 4,9 Mrd. DM sind in die Berechnung der Steuermehreinnahmen, die eine Stabilisierung und eine weitere Senkung der Rentenversicherungsbeiträge ermöglichen, bereits eingeflossen. Sie sind nicht zusätzlich vom Steuerzahler zu tragen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

15. Abgeordneter
**Dr. Michael
Luther**
(CDU/CSU)
- Wie hoch lag das durchschnittliche monatliche Alterseinkommen, unterteilt in Ost- und Westdeutschland, bei Ehepaaren bzw. Mehrpersonenhaushalten, die beide Alterseinkommen bezogen, unter Berücksichtigung der Einkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Betriebsrenten, berufsständischen Versorgungswerken und Pensionen, in den vergangenen fünf Jahren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Gerd Andres
vom 29. Oktober 1999**

Das durchschnittliche monatliche (Brutto-)Alterseinkommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Betriebsrenten (Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes und Betriebliche Altersversorgung), berufsständischen Versorgungswerken und Pensionen lag bei Ehepaaren, die beide eine eigene Leistung aus mindestens einem der oben genannten Alterssicherungssystemen bezogen, in den alten Ländern bei 3 509 DM und in den neuen Ländern bei 3 105 DM.

Die Angaben beruhen auf einer Sonderauswertung der Erhebung „Alterssicherung in Deutschland 1995 (ASID '95)“. Angaben zu Mehrpersonenhaushalten sind nicht möglich. Angaben für die vergangenen fünf Jahre sind nicht verfügbar, da die Erhebung nur in mehrjährigem Abstand (zz. läuft die ASID '99) durchgeführt wird. In die oben genannten Durchschnittswerte einbezogen wurden Ehepaare mit einem

Ehemann ab 65 Jahren. Die Ehefrau kann ggf. auch jünger als 65 Jahre sein. Um einen Vergleich zwischen den alten und den neuen Ländern zu ermöglichen, beschränkt sich die Auswertung auf Ehepaare, bei denen der Ehemann zuletzt als Arbeiter oder Angestellter tätig war.

16. Abgeordneter **Dr. Michael Luther** (CDU/CSU) Wie viele Personen beziehen, unterteilt nach Ost- und Westdeutschland, jeweils Einkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Betriebsrenten, berufsständischen Versorgungswerken oder Pensionen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Gerd Andres
vom 29. Oktober 1999**

Aus der Sondererhebung „Alterssicherung in Deutschland 1995 (ASID '95)“, Forschungsbericht Nr. 264/I des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, ergeben sich für 1995 die folgenden Empfängerzahlen in Tausend mit eigener bzw. abgeleiteter Leistung:

Alterseinkommen aus	Alte Länder	Neue Länder
	Personen ab 55 Jahren ¹⁾	
der gesetzlichen Rentenversicherung ²⁾		
eigene Leistung	9 725	2 998
abgeleitete Leistung	3 523	923
der betrieblichen Altersversorgung		
eigene Leistung	1 933	— ³⁾
abgeleitete Leistung	490	— ³⁾
der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes		
eigene Leistung	1 119	— ³⁾
abgeleitete Leistung	307	— ³⁾
berufsständischen Versorgungswerken		
eigene Leistung	41	— ³⁾
abgeleitete Leistung	— ³⁾	— ³⁾
der Beamtenversorgung		
eigene Leistung	662	— ³⁾
abgeleitete Leistung	501	— ³⁾

- 1) Die ASID erfasst nur Personen ab 55 Jahren.
2) Ohne reine KLG-Leistungen in den alten Ländern.
3) Keine Angabe wegen zu geringer Fallzahlen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

17. Abgeordnete
Dr. Martina Krogmann
(CDU/CSU)
- Seit wann sind die Stundensätze für Dienst zu ungünstigen Zeiten bei der Bundeswehr gültig und denkt die Bundesregierung daran, diese Sätze zu erhöhen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Walter Kolbow
vom 25. Oktober 1999**

Auf der Grundlage des § 47 Bundesbesoldungsgesetz hat die Bundesregierung eine Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen erlassen. Nach Maßgabe der §§ 3 bis 6 dieser Erschwerniszulagenverordnung haben alle Beamten und Soldaten in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern Anspruch auf eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten. Danach werden zurzeit folgende Stundensätze gewährt:

1. 4,91 DM für Dienst an Sonntagen, gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1),
2. 1,25 DM an den übrigen Samstagen in der Zeit zwischen 13.00 und 20.00 Uhr (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a),
3. 2,50 DM an den übrigen Tagen in der Zeit zwischen 20.00 und 06.00 Uhr (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b),
4. 1,50 DM im Falle der Nummer 2, wenn der Beamte oder Soldat eine Zulage nach den Nummern 9 oder 10 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes erhält (Zulage für Beamte und Soldaten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben bzw. Zulage für Beamte der Feuerwehr) (§ 4 Abs. 2).

Der Stundensatz nach Nummer 1 wird regelmäßig im Rahmen der allgemeinen Besoldungsanpassungen nach § 14 Bundesbesoldungsgesetz erhöht, zuletzt auf Grund des Entwurfes des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 1999 zum 1. Juni 1999. Die Erhöhung der Zulage entspricht im Allgemeinen auch dem Vomhundertsatz dieser Anpassung.

Erhöhungen der übrigen Stundensätze, die seit 1991 gültig sind, sind derzeit nicht beabsichtigt.

18. Abgeordnete
Verena Wohleben
(SPD)
- Für welche Bereiche der Bundeswehr ist die im Rahmen der Modernisierung der IT-Verfahren beabsichtigte Einführung der Standardsoftware SAP R 3 vorgesehen und welche Risiken (auch organisatorisch) sind damit verbunden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Walter Kolbow
vom 25. Oktober 1999**

Beim Einsatz der Informationstechnik in der Bundeswehr wird zwischen der Unterstützung der militärischen Führungsaufgaben durch Führungsinformationssysteme und der Unterstützung der logistischen und administrativen Aufgaben durch Fachinformationssysteme unterschieden. Die Untersuchungen zum Einsatz der Standardanwendungssoftware SAP R/3 und ergänzender Softwareprodukte beziehen sich nur auf den Bereich der dringend zu überarbeitenden Fachinformationssysteme. Diese Vorhaben wurden in den vergangenen 30 Jahren nach dem Stand der Technik entwickelt und auf die konkret zu betrachtenden Aufgaben hin optimiert. Um Zusammenarbeit und Datenaustausch zu ermöglichen, wurden technisch aufwendige Schnittstellen programmiert. Die Anpassung der Schnittstellen an geänderte Rahmenbedingungen wird mit fortschreitender Entwicklung immer teurer. Daher sind dringend erforderliche Neurealisierungen kaum noch möglich.

Allgemein ist festzustellen, dass die Vorteile einer betriebsübergreifenden Standardanwendungssoftware steigen, je umfassender die betrieblichen Prozesse mit dieser Software unterstützt werden können (z. B. Kostenvorteile, Datenkonsistenz und -verfügbarkeit, Ausbildung). Mittelfristig sollen deshalb alle administrativen und logistischen Prozesse der Bundeswehr dahin gehend untersucht werden, ob und wie weit eine Unterstützung mit der Standardsoftware SAP R/3 oder ergänzender, handelsüblicher Standardsoftwareprodukte möglich ist.

In einer ersten Untersuchung wurde 1998 für 15 repräsentative Aufgabenbereiche (z. B. Personalwesen, Kosten-/Leistungsrechnung, Organisationsgrundlagen, Materialbewirtschaftung), für die Neurealisierungen bereits geplant oder gefordert sind, teils experimentell, teils analytisch nachgewiesen, dass das Standardsoftwareprodukt SAP R/3 als vorhabenübergreifende Plattform grundsätzlich geeignet ist, die Prozesse integrativ zu unterstützen und die Mängel in der augenblicklichen IT-Unterstützung zukunftssicher zu beheben.

Das organisatorische Risiko und das Umstellungsrisiko werden aufgrund der bisher durchgeführten Untersuchungen und Erprobungen als beherrschbar eingestuft. Das finanzielle Risiko und das Risiko der Abhängigkeit von einem Produkthersteller wird gegenüber der heutigen Situation sinken. Die Bindung an einen großen deutschen Softwarehersteller, dessen Verpflichtung für einen umfangreichen nationalen und internationalen Kundenstamm eine kontinuierliche Produktpflege zu marktüblichen Preisen erforderlich macht, verringert die heute vorhandene Abhängigkeit von einzelnen Wissensträgern für die Pflege und Anpassung der Altvorhaben.

Die vertraglich festzulegenden Wartungskosten, einschließlich der Versionswechsel, verbessern die Planbarkeit der Betriebskosten.

19. Abgeordnete Welche Haushaltsmittel sind dafür in welchen
Verena Zeiträumen aufzuwenden?
Wohlleben
(SPD)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Walter Kolbow
vom 25. Oktober 1999**

Für die in der o. a. Untersuchung betrachteten 15 Aufgabenbereiche wurden für einen Realisierungszeitraum von vier Jahren Kosten in Höhe von 709 Mio. DM geschätzt. Die Schätzung basiert auf einer in der Industrie angewandten Modellrechnung, wobei pro Arbeitsplatz von Kosten von ca. 23 000 DM ausgegangen wird. In den 15 betrachteten Aufgabenbereichen werden über 30 000 Nutzer unterstützt.

Diese Schätzkosten sind in den weiteren Untersuchungen zu überprüfen, zu konkretisieren und zu verifizieren. In der als Entscheidungsgrundlage vorzulegenden Einführungsstrategie sind die Kosten einer Umstellung der Fachinformationssysteme nachvollziehbar darzustellen.

20. Abgeordnete Sind alternative Software-Tools untersucht
Verena worden, die eine intelligentere und kostengün-
Wohlleben stigere Weiterentwicklung der Altverfahren er-
(SPD) möglichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Walter Kolbow
vom 25. Oktober 1999**

In den o. a. 15 Aufgabenbereichen wurden in Einzeluntersuchungen verschiedene technisch-wirtschaftliche Lösungsansätze untersucht (z. B. Überarbeitung der vorhandenen Vorhaben mit modernen Softwaremethoden, Neuentwicklung von Vorhaben für die einzelnen Aufgaben, Einsatz von Standardanwendungssoftware). Als Ergebnis stellte sich der Einsatz der Standardanwendungssoftware SAP R/3 (z. T. mit ergänzenden Softwareprodukten), für den Bereich des Personalwesens der Standardanwendungssoftware PeopleSoft als die technisch-wirtschaftlich beste Lösung heraus. In einer umfangreichen Marktsichtungsstudie wurden ergänzend für die Bundeswehr geeignete Standardanwendungssoftwareprodukte (z. B. SAP R/3, PeopleSoft, Baan, JD Edwards, Oracle) hinsichtlich ihrer Marktdurchdringung, ihrer Funktionsabdeckung, ihrer Referenzen und spezieller Anforderungen der Bundeswehr (z. B. deutsche Oberfläche, Betreuung) bewertet.

Unter Einbeziehung aller Einzeluntersuchungen und der Marktsichtungsstudie wurde im Ergebnis der 1998 durchgeführten Studie empfohlen, die administrativen und logistischen Prozesse mit SAP R/3 und ergänzenden handelsüblichen Standardsoftwareprodukten in einem vorhabenübergreifenden Ansatz zu unterstützen.

21. Abgeordnete
Verena Wohleben
(SPD)
- Welche Priorität in der Bundeswehrplanung hat die Modernisierung administrativer Softwareverfahren gegenüber den für Auslandseinsätzen dringlichen Führungssystemen (IFIS/GeFüSyS) und welche Alternative würde es geben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Walter Kolbow
vom 25. Oktober 1999**

Wie zu Frage 18 bereits ausgeführt, werden die Führungsinformationssysteme und die Fachinformationssysteme in der Bundeswehr getrennt betrachtet und haushaltstechnisch in unterschiedlichen Kapiteln abgebildet. Eine Konkurrenzsituation zwischen diesen Bereichen besteht deshalb nicht. In der Bundeswehrplanung sind sowohl die Modernisierung der Fachinformationssysteme (z. B. im Personalwesen und der Logistik mit SAP R/3) als auch die Entwicklung und Einführung der Führungssysteme (z. B. IFIS/GeFüSyS) mit hoher Priorität abgebildet.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

22. Abgeordneter
Thomas Dörflinger
(CDU/CSU)
- Wie erklärt sich die Bundesregierung die im Einzelplan 17 des Bundeshaushalts 2000 unterschiedliche Entwicklung der Ansätze bei den Personalausgaben im Bundesamt für den Zivildienst („Bezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten“ steigen um 2,2% von 25,8 Mio. DM auf 26,37 Mio. DM; „Vergütungen der Angestellten“ steigen um 1,8% von 27,512 Mio. DM auf 28,012 Mio. DM) und bei den Zivildienstschulen („Vergütungen der Angestellten“ sinken um 4,4% von 18,473 Mio. DM auf 17,663 Mio. DM) im Vergleich zum Etat 1999, obwohl der Stellenplan im Vergleich zu 1999 in den erwähnten Bereichen konstant bleibt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Edith Niehuis
vom 25. Oktober 1999**

Entsprechend den Vorgaben des Bundesministeriums der Finanzen zur Haushaltsaufstellung 2000 wurden auch die Ansätze der Personaltitel des Kapitels 17 04 – Bundesamt für den Zivildienst – bedarfsgerecht veranschlagt.

Die Titelsätze werden auf der Grundlage des Finanzplans und der Ist-Ausgaben des jeweils abgeschlossenen Vorjahres (hier 1998) ermittelt. Die unterschiedlichen Steigerungen in den Titeln sind neben den linearen Erhöhungen u. a. bedingt durch die sich verändernden Merkmale wie Familienstand, Zahl der Kinder, Bewährungsaufstiege, Alter, Leerstellenbesetzung.

Auswirkungen auf den Stellenplan des Kapitels 17 04 haben die Titelsätze nicht.

Zu Titel 425 41 – Vergütungen der Angestellten

Im Haushaltsjahr 1999 war ein Betrag i. H. v. 810 TDM als Sondertatbestand für die Nachversicherung der im Klageverfahren eingestellten Dozenten veranschlagt. Dies erklärt die Absenkung des Titels im Jahr 2000.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

23. Abgeordneter
Detlef Parr
(F.D.P.)
- Ist der Bundesregierung bekannt, ob mittlerweile in allen Bundesländern Krebsregister auf der Grundlage des 1994 vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Krebsregistergesetzes mit der Vorgabe einheitlicher Rahmenbedingungen existieren und, falls noch nicht überall eingerichtet, mit welcher zeitlichen Perspektive damit zu rechnen ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Christa Nickels vom 2. November 1999

Der Bundesregierung ist bekannt, dass mittlerweile in allen Bundesländern Krebsregister auf der Grundlage des zum 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Gesetzes über Krebsregister (KRG) existieren. Allerdings wurde von der Möglichkeit, hinsichtlich des Melde- und Registriermodus und des flächendeckenden Erfassungsgrades von den vorgegebenen einheitlichen Rahmenbedingungen abzuweichen, durch Landesrecht weitgehend Gebrauch gemacht. Inzwischen gibt es in den meisten Ländern eigene Landesgesetze (in Niedersachsen laufen derzeit die parlamentarischen Beratungen in den Landtagsausschüssen), die allerdings, soweit es sich um reine Ausführungsgesetze des KRG handelt, revidiert werden müssen, da das KRG zum Ende des Jahres 1999 ausläuft. Die Länder haben jedoch bei der 72. Gesundheitsministerkonferenz vom Juni 1999 bekräftigt, dass die Krebsregister weitergeführt und nach Möglichkeit ausgebaut werden sollen mit dem Ziel der möglichst raschen Vervollständigung des Erfassungsgrades und der Ausdehnung des Einzugsgebiets.

24. Abgeordneter
**Detlef
Parr**
(F.D.P.)
- Ist der Bundesregierung bekannt, dass es bei Mammographien im Zusammenhang mit Krebsvorsorgeuntersuchungen für Frauen gravierende Qualitätsmängel gibt und die Bundesrepublik Deutschland im Vergleich z. B. zu den Niederlanden deutlich schlechter abschneidet?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christa Nickels
vom 2. November 1999**

Zum Verständnis der komplexen Problematik ist auf den grundsätzlichen Unterschied zwischen Screening-Mammographie und „kurativer“ Mammographie hinzuweisen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die o. g. Frage insbesondere auch auf die Einführung eines qualitätsgesicherten Mammographie-Screenings im Rahmen des Krebsfrüherkennungsprogramms der gesetzlichen Krankenversicherung zielt, denn eine Röntgenreihenuntersuchung der Brust, die sich ausnahmslos an alle anspruchsberechtigten Frauen ab einem bestimmten Alter richtet, gehört in Deutschland, anders als z. B. in den Niederlanden, bisher nicht zum gesetzlichen Krebsfrüherkennungsprogramm. Zur Frage der Übertragbarkeit positiver ausländischer Erfahrungen zum Nutzen von Screening-Mammographien muss grundsätzlich angemerkt werden, dass die positiven Ergebnisse überwiegend in Gesundheitssystemen gewonnen wurden, die im Gegensatz zu dem deutschen zentral organisiert sind. Neben dem Nutzen belegen die internationalen Erfahrungen, dass an ein solches Screening besonders hohe Anforderungen gestellt werden müssen. Früherkennungsuntersuchungen als Screening-Verfahren müssen ein hohes Maß an Sicherheit und Trennschärfe aufweisen, um einerseits Gesunde nicht unnötig zu beunruhigen und überflüssige Abklärungsuntersuchungen zu vermeiden sowie andererseits bereits Erkrankte in einem möglichst frühen Stadium zu entdecken. Von der Screening-Mammographie zu unterscheiden sind die „kurativen“ Mammographien, also Röntgenuntersuchungen der Brust, die bei Vorliegen bestimmter medizinischer Verdachtsmomente vom Arzt verordnet werden. „Kurative“ Mammographien gehören bereits seit langem zum Leistungskatalog der GKV.

Die Bundesregierung hat angesichts der wissenschaftlich unbestrittenen Tatsache, dass die Mammographie unter der Voraussetzung kontrollierter qualitätsgesicherter Screeningbedingungen eine wirksame Früherkennungsmaßnahme für den Brustkrebs sein kann, bereits in den Jahren 1989 bis 1993 eine Studie zur „Erprobung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Einführung der Mammographie in das Krebsfrüherkennungsprogramm“ mit insgesamt 6 Mio. Deutsche Mark gefördert. Das Ziel dieser Studie war es, eine Umsetzungsstrategie des Mammographie-Screenings für das Gesundheitswesen in der Bundesrepublik Deutschland zu entwickeln und exemplarisch in einer Region zu erproben. Die Ergebnisse der Studie haben gezeigt, dass teilweise Qualitätsmängel bei der Durchführung von Mammographien sowohl hinsichtlich der gerätetechnischen Ausstattung als auch hinsichtlich der Qualifikation von Ärzten und Assistenzpersonal bestanden. Im Nachgang zu der „Deutschen Mammographie-Studie“ hat

das damals zuständige Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung die technischen Anforderungen an Mammographie-Röntgeneinrichtungen dem aktuellen Stand der Technik angepasst. Damit mussten Röntgengeräte, die nicht mehr die erforderliche Auflösung aufwiesen, nachgerüstet oder stillgelegt werden. Parallel dazu hat die gemeinsame Selbstverwaltung der Ärzte und Krankenkassen zur Sicherung der Qualität der ärztlichen Leistungserbringung in der Mammographie auf der Grundlage von § 135 Abs. 2 und § 136 SGB V eine Initiative zur Qualitätsverbesserung gestartet. Darüber hinaus führen die Ärztlichen Stellen nach § 16 der Röntgenverordnung Überprüfungen sowohl hinsichtlich der technischen Voraussetzungen wie auch Befundqualität durch. Die Kombination aller Maßnahmen führte bereits zu einer deutlichen Verbesserung insbesondere des technischen Standards in der „kurativen“ Mammographie.

25. Abgeordneter
Detlef Parr
(F.D.P.)
- Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um eine Verbesserung in diesem Bereich zu erreichen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christa Nickels
vom 2. November 1999**

Durch die von der Bundesregierung in den Jahren 1989 bis 1993 geförderte „Deutsche Mammographie-Studie“ wurden bereits klare Empfehlungen zur Qualitätssicherung der Früherkennungsmammographie erarbeitet. Die Umsetzung dieser Empfehlungen und die Einführung eines entsprechenden qualitätsgesicherten Mammographie-Screenings ist Aufgabe der gemeinsamen Selbstverwaltung. Gemäß § 25 SGB V werden die Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistungen zur Früherkennung von Krebskrankheiten durch den Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Richtlinien nach § 92 SGB V bestimmt. Auf der Grundlage der Ergebnisse der „Deutschen Mammographie-Studie“ und der Leitlinien für Qualitätssicherung des Mammographie-Screenings im Rahmen des EU-Programms „Europa gegen den Krebs“ ist die Frage der Einführung einer Screening-Mammographie in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkasse im zuständigen Arbeitsausschuss des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen wiederholt intensiv beraten worden, eine Planungsgruppe Mammographie-Screening wurde eingerichtet und mit der Durchführung von Modellprojekten zur Vorbereitung der Einführung eines bevölkerungsweiten qualitätsgesicherten Mammographie-Screenings in die dezentrale Versorgungsstruktur des deutschen Gesundheitswesens in Deutschland beauftragt. Hierbei geht es neben der Lösung der strukturellen Probleme insbesondere auch darum sicherzustellen, dass die Anzahl der falsch positiven und falsch negativen Screening-Befunde möglichst gering gehalten wird. Das ist bedeutsam im Hinblick auf den Screening-Nutzen und auch entscheidend für die Akzeptanz eines Screening-Angebots bei den anspruchsberechtigten Frauen. Zwischenzeitlich hat eine Modellregion ihre Arbeit aufgenommen, weitere werden in Kürze folgen. Da das Mammographie-Screening noch nicht zu den nach der Röntgenverordnung zugelassenen „Reihenuntersuchungen“ gehört, werden die Modellprojekte

von dem für den Strahlenschutz nach Röntgenverordnung zuständigen Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit begleitet. Der Bund hat die Länder gebeten, bei der Erteilung einer Genehmigung nach § 24 Abs. 2 RöV unterstützend mitzuwirken.

Aus Sicht der Bundesregierung gibt es aufgrund der positiven Erfahrungen mit dem qualitätsgesicherten Mammographie-Screening, z. B. in den Niederlanden, keine Alternativen zu einem entsprechenden qualitätsgesicherten bevölkerungsweiten Mammographie-Screening in Deutschland. Hinsichtlich der Frage nach der Dauer der Einführungsphase wird darauf verwiesen, dass laut Expertenmeinung die Einführungsphase mit Studien und modellhaften Erprobungen auch in anderen Ländern einen längeren Zeitraum von bis zu 20 Jahren beansprucht hat. Wählt man in Deutschland als Startpunkt den Beginn der von der Bundesregierung mit erheblichen Finanzmitteln geförderten ersten großen Mammographie-Studie im Jahr 1989, so befindet sich die Erprobungsphase für ein bevölkerungsweites qualitätsgesichertes Mammographie-Screening nach internationalem Standard in Deutschland noch in einem vertretbaren zeitlichen Rahmen. Die Bundesregierung erwartet allerdings, dass aufgrund der vorliegenden positiven internationalen Erkenntnisse die nationale Vorbereitungsphase zur Einführung des qualitätsgesicherten Mammographie-Screenings in Deutschland nunmehr zügig vorangetrieben und abgeschlossen wird.

26. Abgeordneter
Horst Seehofer
(CDU/CSU)
- Darf die Sachleistung der gesetzlichen Krankenversicherung in Bezug auf Maßnahmen zur so genannten künstlichen Befruchtung (nach § 27a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) im Hinblick darauf unterschiedlich sein, ob als Ursache eine erhebliche Störung der weiblichen oder männlichen Fruchtbarkeit vorliegt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christa Nickels
vom 26. Oktober 1999**

Die Sachleistung der gesetzlichen Krankenversicherung zur künstlichen Befruchtung nach § 27a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) umfasst die medizinischen Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft, wenn die in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen vorliegen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die medizinischen Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung unterschiedlich sind, je nachdem, ob eine Störung der weiblichen oder der männlichen Fruchtbarkeit vorliegt. Insofern haben unterschiedliche Inhalte der Sachleistung der gesetzlichen Krankenversicherung zunächst einmal eine geschlechtsspezifische Ursache. Unterschiede in der Art der Sachleistung sind damit nicht nur zulässig, sondern auch notwendig. Ein Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes liegt somit nicht vor.

27. Abgeordneter
**Horst
Seehofer**
(CDU/CSU)
- Dürfen betroffenen Paaren vertragsärztliche Leistungen verweigert werden, nur weil auf Grund einer schwerwiegenden Störung der männlichen Fruchtbarkeit zusätzlich ein von der Bundesärztekammer anerkanntes Verfahren, durch dessen Anwendung die Erfolgsaussichten bei diesen Paaren in einen realistischen Bereich kommen, das bisher nicht in den GKV-Leistungskatalog (GKV = Gesetzliche Krankenversicherung) aufgenommen wurde, angewandt wurde und werden nicht Grundrechte der Bundesrepublik Deutschland wie die Gleichstellung von Mann und Frau missachtet, wenn bei einer gleich schwer zu bewertenden Fruchtbarkeitsstörung allein der Frau vollständige Sachleistung der GKV gewährt wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christa Nickels
vom 26. Oktober 1999**

Gemäß § 27a Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) werden die Voraussetzungen, Art und Umfang der medizinischen Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft durch den Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen, einer durch Gesetz geschaffenen Einrichtung der Selbstverwaltung der Ärzte und Krankenkassen auf Bundesebene, in Richtlinien nach § 92 SGB V bestimmt. Die derzeit geltenden Richtlinien des Bundesausschusses über ärztliche Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung – in Kraft bereits seit 1. Januar 1998 – legen fest, dass die Intracytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI) „derzeit keine Methode der künstlichen Befruchtung im Sinne dieser Richtlinien“ ist. Der Bundesausschuss ist nach nochmaliger Prüfung im Oktober 1998 bei seiner Auffassung geblieben. Nach den Ausführungen des Bundesausschusses wurden für die Beurteilung dieser Methode bisher keine ausreichenden Unterlagen vorgelegt. Die Voraussetzungen für eine Anerkennung der Methode in der vertragsärztlichen Versorgung lägen noch nicht vor. Es gebe Hinweise auf ein möglicherweise höheres Risiko chromosomaler Anomalien bei Kindern, die unter Anwendung der ICSI-Methode gezeugt wurden (vgl. Anlage*).

Bei den Beschlüssen des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen handelt es sich um Entscheidungen, die der Bundesausschuss in eigener Verantwortung trifft. Beanstandungen durch das Bundesministerium für Gesundheit kommen nur bei Verstößen gegen das geltende Recht in Betracht. Bei der Einschätzung der mit den gesetzlichen Bestimmungen verbundenen medizinischen und sonstigen Fragen besteht ein Beurteilungs- und Wertungsspielraum für den Bundesausschuss. Sofern entsprechende Beurteilungen und Wertungen im Rahmen des geltenden Rechts liegen, nimmt das Bundesministerium

*) Vom Abdruck der Anlage wurde auf Grund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

für Gesundheit den Standpunkt ein, dass die Folgerungen der Selbstverwaltung zu respektieren sind.

Der o. a. Beschluss des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen wurde vom Bundesministerium für Gesundheit nicht beanstandet, da ein Rechtsverstoß gegen geltendes Recht nach hiesiger Auffassung nicht vorlag. Ebenso wenig ist darin eine Missachtung des Grundrechtes der Gleichstellung von Mann und Frau zu erkennen.

Hinweisen möchte ich noch auf einen Interpretationsbeschluss des Bewertungsausschusses (gültig ab 1. Juli 1999). Hiernach gilt der Ausschluss der ICSI auch für alle vorbereitenden und nachbereitenden Leistungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der ICSI erbracht werden, womit auch die Gewinnung von Eizellen zur In-vitro-Fertilisation, die IVF selbst und der anschließende Embryotransfer nicht abrechnungsfähig sind, wenn die Eizelle unter Verwendung der ICSI-Methode befruchtet wird. Auch dieser Beschluss ist aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

28. Abgeordneter
Dr. Dieter Thomae
(F.D.P.)
- Hält die Bundesregierung an ihrer in dem Schreiben der parlamentarischen Staatssekretärin im Bundesministerium für Gesundheit vom 18. März 1999 an eine Petentin geäußerten Auffassung fest, dass Witwen von Pensionären, wenn sie keine Rente beziehen, für sich allein keine höheren Beiträge zahlen sollen als der Pensionär für sich und seine Frau zu zahlen hatte?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christa Nickels
vom 2. November 1999**

Ja. Die von Ihnen angesprochene Petentin war durch ihren Ehemann beitragsfrei familienversichert. Der Ehemann hatte nach dem bis zum Inkrafttreten des Gesundheitsstrukturgesetzes am 1. Januar 1993 geltenden Recht die für die beitragsgünstige Krankenversicherung der Rentner erforderliche Vorversicherungszeit auch mit Zeiten einer freiwilligen Versicherung erfüllen können und brauchte, obwohl er selbst keine gesetzliche Rente bezog, aus seinen Versorgungsbezügen (z. B. Pensionen, betriebliche Altersversorgung) ebenso wie alle pflichtversicherten Rentner nur Beiträge nach dem halben Beitragssatz zu zahlen.

Seit dem 1. Januar 1993 kann die Vorversicherungszeit nur noch mit Zeiten einer Pflichtversicherung erfüllt werden. Für diejenigen, die der KVdR zu diesem Zeitpunkt schon angehörten, gilt das alte Recht auf Grund einer Übergangsregelung weiter.

Nach dem Tod ihres Ehegatten musste die Petentin eine eigene freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung begründen. Wegen einer von den Spitzenverbänden der Krankenkassen vertretenen Rechtsauffassung, die vom Bundesministerium für Gesundheit zwar nicht geteilt wird, aber mit Mitteln der Rechtsaufsicht

nicht verändert werden konnte, musste sie von da an aus ihren Versorgungsbezügen (hier also der Witwenpension) Beiträge nach dem vollen Beitragssatz zahlen.

Dies führte im Falle der Petentin zu dem Ergebnis, dass sie für ihre Krankenversicherung höhere Beiträge zu zahlen hat, als sie der Ehemann für beide Personen zu zahlen hatte. Diese Rechtslage will die Bundesregierung zu Gunsten der Betroffenen ändern.

29. Abgeordneter **Dr. Dieter Thomae** (F.D.P.) Wird die Bundesregierung dieses Vorhaben im Zuge der GKV-Gesundheitsreform 2000 umsetzen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christa Nickels
vom 2. November 1999**

Im Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Krankenversicherung ab dem Jahr 2000 (GKV-Gesundheitsreform 2000) ist in Artikel 1 Nr. 95 Buchstabe a eine entsprechende Änderung des § 240 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) vorgesehen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen**

30. Abgeordnete **Brigitte Adler** (SPD) Plant die Bundesregierung, die weißen, glatten Fahrbahnmarkierungen durch rauhe Markierungen zu ersetzen, um die Verkehrssicherheit für Motorradfahrer in ähnlicher Weise zu erhöhen, wie dies bereits zum Teil in Belgien, Frankreich und Spanien der Fall ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Lothar Ibrügger
vom 28. Oktober 1999**

Der Mindestanforderungen an die Rutschfestigkeit von Fahrbahnmarkierungen ist in den „Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV-M 84)“ festgelegt. Die bisherigen Anforderungen werden auch in die Neufassung der ZTV-M 2000 übernommen, da diese ausreichen, um ein sicheres Überfahren solcher Markierungen auch durch Zweiradfahrer zu gewährleisten. Nach hiesiger Kenntnis sind die gleichen Mindestanforderungen auch in den technischen Vorschriften anderer Staaten Westeuropas verankert. Fahrbahnmarkierungen mit höherer Rutschfestigkeit sind zwar herstellbar, aber nur auf Kosten ihrer Sichtbarkeit bei

Tag und Nacht – die Haupteigenschaft, weswegen Markierungen auf die Straße aufgebracht werden – und ihrer Verschleißfestigkeit.

Aufgrund der materialtechnischen Gegebenheiten ist nicht beabsichtigt, höhere Anforderungen an die Rutschfestigkeit von Fahrbahnmarkierungen vorzuschreiben.

31. Abgeordnete
**Brigitte
Adler**
(SPD)
- Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung im Hinblick auf die Ausstattung von Leitplanken mit Plastik bzw. Gummi, um die Verletzungsgefahr bei Unfällen mit Beteiligung von Motorradfahrern zu verringern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Lothar Ibrügger
vom 28. Oktober 1999

In Deutschland werden bei Stahlschutzsystemen nach den „Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen“ (RPS) sogenannte Sigma-Pfosten verwendet. Diese haben ein abgerundetes Profil, das sich gegenüber den früher verwendeten scharfkantigen IPE-100-Pfosten günstig auf die Verletzungsschwere eines anprallenden Motorradfahrers auswirkt. An besonders gefährlichen Stellen, an denen die Abkommenswahrscheinlichkeit für Motorradfahrer hoch ist, werden Schutzplankenpfosten zusätzlich mit Ummantelungen versehen. Dadurch kann die Verletzungsschwere weiter reduziert werden.

Für die Entwicklung verbesserter Schutzeinrichtungen läuft zurzeit ein Forschungsprojekt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. Ziel ist es, zunächst Erkenntnisse über die Auswirkungen und Verletzungen beim Anprall von Motorrädern bzw. deren Fahrer/Beifahrer an die bislang eingesetzten Schutzeinrichtungen zu erhalten. Die aus den Ergebnissen ableitbaren Einsatzkriterien und konstruktiven Verbesserungsmöglichkeiten der Schutzeinrichtungen sollen dazu beitragen, schwere oder tödliche Verletzungen bei verunglückten Motorradfahrern zu vermeiden. Dabei muss gleichermaßen das sichere Aufhalten der Kraftfahrzeuge (Pkw und/oder Lkw) erhalten bleiben.

32. Abgeordneter
**Ernst
Burgbacher**
(F.D.P.)
- Hat die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen angewiesene Überprüfung der Kostenschätzung für die Umfahrung Schramberg-Tal (B 462) die früheren Kostenschätzungen bestätigt, oder gibt es deutliche Abweichungen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Lothar Ibrügger
vom 28. Oktober 1999**

Die Prüfung der überarbeiteten Kostenschätzung für die Umfahrung Schramberg-Tal (B 462) ist noch nicht abgeschlossen. Insofern ist derzeit noch keine Aussage möglich.

33. Abgeordneter
**Ernst
Burgbacher**
(F.D.P.)
- Sieht die Bundesregierung die Möglichkeit, die gewünschte Trasse der Umfahrung Schramberg-Tal (B 462), unabhängig von der Frage, bis wann mit der Finanzierung tatsächlich gerechnet werden kann, zu genehmigen, um damit das Land Baden-Württemberg in die Lage zu versetzen, erste Planungsschritte einzuleiten und zu finanzieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Lothar Ibrügger
vom 28. Oktober 1999**

Die Frage, welche Trasse für die Ortsumgehung Schramberg im Zuge der B 462 weiterverfolgt werden kann, lässt sich ebenfalls zurzeit noch nicht beantworten. Die Prüfungen – insbesondere unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und Betriebssicherheit – sind noch nicht abgeschlossen.

34. Abgeordneter
**Herbert
Frankenhauser**
(CDU/CSU)
- Ist es mit der Intention des Bundesgesetzgebers vereinbar, dass eine kommunale Ordnungsbehörde Hinweise auf Klimatisierung in Taxis (z. B. in Form von Aufklebern) unter Bezug auf § 26 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 21. Juni 1975 (BOKraft) als Ordnungswidrigkeit verfolgt, und falls ja, wird die Bundesregierung bei einer Novellierung der BOKraft hier Korrekturen anstreben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Lothar Ibrügger
vom 28. Oktober 1999**

Die Vorschrift zur Kenntlichmachung von Taxen (§ 26 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugen im Personenverkehr/BOKraft) beinhaltet, dass jede andere nach außen wirkende Kenntlichmachung und Beschriftung, als die nach dieser Verordnung vorgeschriebene, unzulässig ist. Vorgeschriebene Kenntlichmachungen sind das Taxischild, die von der Genehmigungsbehörde für das jeweilige Fahrzeug vergebene Ordnungsnummer und ggf. das Nichtraucherzeichen bei Nichtraucher-taxen. Verstöße gegen die Vorschrift

über die Kenntlichmachung sind Ordnungswidrigkeiten (§ 45 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe j).

Dieser Vorschrift lag einerseits die Auffassung eines einheitlichen Erscheinungsbildes der Taxen zugrunde, welches dem Fahrgast die Gewißheit vermittelt, dass er bezüglich Sicherheit und Beförderungsentgelt jede beförderungsbereite Taxe gleichermaßen in Anspruch nehmen kann. Andererseits sollte vermieden werden, dass besondere Kennzeichnungen an einzelnen Taxen beim Fahrgast den Eindruck besonders günstiger Leistungen erwecken. Für das Gewerbe hatte diese Vorschrift den Sinn, zur Chancengleichheit der Taxenunternehmen und zur Ordnung an Taxenhalteplätzen beizutragen.

Derzeitig wird eine Neufassung der BOKraft vorbereitet. Dabei ist auch die Freigabe der Eigenwerbung an den seitlichen Fahrzeugtüren, an denen die Fremdwerbung bereits erlaubt ist, im Gespräch. Eine solche Regelung würde es den Taxenunternehmen ermöglichen, auch Hinweise auf eine besondere Fahrzeugausstattung (z. B. Lesegeräte für Geldkarten, Krankenbeförderung) nach außen sichtbar anzubringen. Dabei wird auch geprüft, ob bestimmte, für den Fahrgast wichtige Kennzeichnungen den vorgeschriebenen Kennzeichnungen gleichgestellt werden können.

35. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU) In welchen Staaten ist nach Kenntnis der Bundesregierung das Gesamtgewicht bei LKW in der Zwischenzeit auf 44 t festgelegt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Lothar Ibrügger
vom 27. Oktober 1999**

In den folgenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union beträgt das zulässige Gesamtgewicht für Lastzüge und Sattelkraftfahrzeuge 44 t oder mehr: Belgien, Dänemark, Finnland, Italien, Luxemburg, Niederlande und Schweden.

36. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU) Ist die Bundesregierung bereit, in Deutschland das Gesamtgewicht ebenfalls auf 44 t anzuhöhen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Lothar Ibrügger
vom 27. Oktober 1999**

Durch die „Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr“ sind bereits die zulässigen Achslas-

ten und Gewichte für Fahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr in der Europäischen Union harmonisiert. Lediglich für den Verkehr in ihrem Hoheitsgebiet können die Mitgliedstaaten noch von der Richtlinie abweichende Werte festsetzen. Die für die Bundesrepublik Deutschland in § 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) festgelegten Werte für die zulässigen Gesamtgewichte von höchstens 40 t entsprechen bereits den in Anhang I der genannten Richtlinie aufgeführten Werten. Durch die 53. Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 2. Juli 1997 ist für Fahrten im Kombinierten Verkehr unter den dort genannten Voraussetzungen ein Gesamtgewicht von 44 t zugelassen worden.

Weitere Änderungen sind nicht beabsichtigt.

37. Abgeordnete
**Dagmar
Wöhrl**
(CDU/CSU)
- In welcher Weise gedenkt die Bundesregierung, unabhängig von der Aufgabe der ursprünglichen Absichten zum Bau einer Schnellverkehrsverbindung Nürnberg–Erfurt, den dringend notwendigen Bau der S-Bahn von Nürnberg nach Forchheim zu fördern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Lothar Ibrügger

vom 2. November 1999

Das Vorhaben S-Bahn Nürnberg, 2. Baustufe, Nürnberg Hbf–Erlangen–Forchheim ist in das GVFG-Bundesprogramm 1999 bis 2003 mit Gesamtkosten von 385,64 Mio. DM und einer ersten Förderrate in Höhe von 1 Mio. DM im Jahr 2001 bedingt aufgenommen (Kategorie c). Dies bedeutet, dass der Bund grundsätzlich bereit ist, das Vorhaben im GVFG-Bundesprogramm nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel zu fördern, wenn die Fördervoraussetzungen nach § 3 GVFG erfüllt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass das Land die entsprechenden Verkehrsleistungen bestellt.

Die notwendigen Planungen werden von der Deutschen Bahn AG, dem Freistaat Bayern und der Region unter Beteiligung des Bundes abgestimmt und durchgeführt. Dabei ist den geänderten Voraussetzungen Rechnung zu tragen, die sich mit der Entscheidung, am Verkehrsprojekt Deutsche Einheit (VDE) 8.1 – Ausbau-/Neubaustrecke Nürnberg–Erfurt festzuhalten, jedoch zu einem späteren Zeitpunkt zu realisieren, ergeben haben.

Es wird nach Möglichkeiten gesucht, das S-Bahn-Vorhaben als eigenständiges Projekt zeitnah zu verwirklichen, ohne die spätere Realisierung des VDE 8.1 zu erschweren und verlorene Investitionen zu vermeiden.

Ziel der Arbeiten ist die zeitnahe Realisierung des S-Bahn-Vorhabens als eigenständiges Projekt.

38. Abgeordnete
**Dagmar
Wöhrl**
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung bereit, den Ausbau des schienengebundenen Nahverkehrs im Großraum Nürnberg durch eine Sonderfinanzierung zu unterstützen, um einen Ausgleich der Nachteile für die Region zu schaffen, die durch das Abrücken von dem Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Nr. 8 entstanden sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Lothar Ibrügger
vom 2. November 1999

Auf die Antwort zu Frage 37 wird verwiesen. Die Frage nach einer Sonderfinanzierung des Vorhabens stellt sich derzeit nicht.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

39. Abgeordnete
**Annette
Faße**
(SPD)
- Welche Möglichkeit gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung, nicht mehr benutzte Compact Discs (CDs) und CD-Roms umweltverträglich zu entsorgen, und existiert für diese Fälle ein Entsorgungskonzept?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin

Simone Probst
vom 27. Oktober 1999

Die umweltverträglichste Art der Entsorgung von Audio-CDs und CD-Roms ist ihre werkstoffliche Verwertung. Der Wertstoff ist dabei der Kunststoff Polycarbonat, der mehr als 99 Gewichtsprozent einer CD ausmacht. In der Vergangenheit wurden verschiedene Recycling-Verfahren entwickelt, deren einheitliches Grundprinzip auf einer Trennung des Werkstoffverbundes Polycarbonat/Aluminium/Lack beruht. Zurzeit gibt es in Deutschland vier Aufbereitungsbetriebe, die entweder nasschemisch oder mechanisch fast ausschließlich Produktionsabfälle, Überschussproduktion und Remittenten zu qualitativ hochwertigem Polycarbonatrezyklat aufarbeiten und der Verwertung zur Verfügung stellen. Die Aufkommensmenge, die aus diesen Quellen gegenwärtig erfasst und verwertet wird, wird auf ungefähr 8 000 bis 10 000 Tonnen pro Jahr geschätzt.

Auch für Alt-CDs aus privatem Bereich existiert ein Erfassungssystem. Verbraucher können seit Mitte 1997 kostenlos nicht mehr benötigte CDs in zurzeit etwa 1 000 Annahmestellen (Computerläden verschiedener Fachhandelsketten) zur Verwertung abgeben. Die Rückläufe aus dem Post-consumer-Bereich sind allerdings noch gering, sie werden bei einem Abfallaufkommen von ca. 10 000 t/a auf rd. 20 t/a geschätzt.

40. Abgeordnete
**Annette
Faße**
(SPD)
- Wie soll die stetig steigende Anzahl nicht mehr benutzter CDs und CD-Roms zukünftig entsorgt werden, und welche Konzepte existieren für deren Wiederverwertung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Simone Probst
vom 27. Oktober 1999**

Es ist in der Tat davon auszugehen, dass das Abfallaufkommen an digitalen Ton- und Informationsträgern, wie Audio-CDs, CD-Roms und Digitale Versatile Discs (DVD) zukünftig deutlich steigen wird. Aus Umweltsicht ist die werkstoffliche Verwertung dieses Abfallstroms allen anderen Entsorgungsvarianten überlegen und sollte deshalb verstärkt angestrebt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Rücklauflogistik, zumindest für Abfälle aus dem industriellen Bereich, erprobt und im Hinblick auf einen anwachsenden Abfallstrom ausbaufähig ist und dass auch die bestehenden werkstofflichen Verwertungskapazitäten problemlos und zeitnah einem höheren Abfallaufkommen angepasst werden können. Um die Rücklaufquote von CDs aus dem privaten Bereich zu erhöhen ist es erforderlich das Sammelstellennetz zu verdichten (z. B. auch durch Einbeziehung kommunaler Sammeleinrichtungen) sowie die Verbraucher zu einer stärkeren Mitwirkung an der getrennten Sammlung alter CDs anzuhalten (z. B. Aufklärung durch Pressekampagnen).

Berlin, den 5. November 1999

